

## Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Stand: August 2020

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen. Auch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung erkennen Sie an.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 01.12.2015 werden Einrichtungen bzw. Gruppen nach folgenden Betriebsformen geführt:

- Kindergärten (für Kinder mit vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z. B. für Kinder ab dem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung/Krippen

Betriebsformen unserer Kindertageseinrichtungen sind insbesondere:

- Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten - 6 bzw. 7 Std.
- Ganztagesgruppen (GT) – durchgängig, ganztägig ab 7 Std.
- Naturgruppe mit verlängerter Öffnungszeiten

### 1. Aufnahme

#### 1.1

In die Einrichtung können Kinder – je nach Gruppe - mit vollendetem 1. Lebensjahr (nur Krippe) bzw. mit vollendetem 2. Lebensjahr (altersgemischte Gruppe) bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Ein weiterer Besuch, eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes, bedarf einer neuen Vereinbarung der Sorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

#### 1.2

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

#### 1.3

Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeitern/innen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

#### 1.4

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß §34 Abs. 10a IfSG erforderlich.

#### 1.5

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens.

#### 1.6

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## **2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten – Ferien**

### 2.1

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

### 2.2

Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung ab dem ersten Fehltag zu benachrichtigen.

### 2.3

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe Ziffer 2.7) geöffnet.

### 2.4

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der bei der Anmeldung vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

### 2.5

Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung und endet mit dem Beginn der Sommerferien in der Einrichtung.

### 2.6

Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung festgelegt.

### 2.7

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel o. ä.. Die Sorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

### **3. Elternbeitrag**

#### 3.1

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag und ggf. zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Elternbeitrag wird in elf Monatsbeiträgen erhoben (der Monat August ist beitragsfrei). Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten oder auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrages oder des Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten und wird jährlich neu beschlossen.

#### 3.2

Kinder unter 3 Jahren zahlen den Kleinkindbeitrag (U3), auch bei Betreuung in altersgemischten Gruppen. Nach dem vollendeten 3. Lebensjahr (nach dem 3. Geburtstag) ändert sich der Elternbeitrag im Folgemonat auf den regulären Beitrag (Ü3).

#### 3.3

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien (Ausnahme: Monat August), bei vorübergehender Schließung (siehe Ziffer 2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis Ende Juli zu bezahlen.

#### 3.4.

Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeit, der Kinderzahl unter 18 Jahren innerhalb der Familie oder des Mittagessens sind immer nur bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat möglich, sofern die Kapazitäten vorhanden sind. Diese müssen selbständig beim Träger beantragt werden. Diese Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

#### 3.5

Sollte es Sorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfe- bzw. Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden. Hierfür muss ein Härtefallantrag gestellt werden, über den der Gemeinderat entscheidet.

### **4. Aufsicht**

#### 4.1

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

## 4.2

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob ihr Kind im letzten Kindergartenhalbjahr alleine nach Hause gehen darf.

Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten bzw. einer durch diese beauftragte Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet **allein** der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## 4.3

Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Sorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet **allein** der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## 4.4

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## 5. Kündigung

### 5.1

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.

### 5.2

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziff. 3.2).

### 5.3

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- (a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- (b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- (c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- (d) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **6. Versicherungen**

### 6.1

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen, die in der Einrichtung angemeldet sind, unfallversichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste o. ä.).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### 6.2

Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, werden über die Einrichtungsleitung zur Schadensregulierung eingeleitet. Daher ist eine unverzügliche Information an die Einrichtung notwendig.

### 6.3

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern (weder vorsätzlich noch fahrlässig) verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

### 6.4

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Eltern.

## **7. Regelung in Krankheitsfällen**

### 7.1

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

### 7.2

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes und die unterschriebene Bestätigung.

### 7.3

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

### 7.4

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

### 7.5

Auch bei unspezifischen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. müssen die Kinder mindestens 2 Tage ohne Medikamentengabe symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen.

### 7.6

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaesung nicht mehr zu befürchten ist.

### 7.7

Kinder in der Ganztagesbetreuung, die die komplette Woche als krankgemeldet wurden und bei denen das Mittagessen storniert wurde, dürfen bei frühzeitiger Wiederkehr nur max. 7 Stunden betreut werden. Sobald Kinder für die Ganztagesbetreuung angemeldet sind, erhalten diese ein warmes Mittagessen.

### 7.8

In besonderen Fällen können ärztlich verordnete lebensnotwendige Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung und mit schriftlicher Medikation/Dosierungsanordnung durch den Kinderarzt zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht werden.

### 7.9

Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

## **8. Elternbeirat**

### 8.1

Nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden in Kindergärten/-krippen Elternbeiräte gebildet. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für das Kind anstelle der Eltern zusteht.

### 8.2

Der Elternbeirat wird während des 1. Elternabends im neuen Kindergartenjahr gewählt. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern selbst. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Kindergartenjahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

### 8.3

Zu den Aufgaben des Elternbeirats gehört die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern. Er setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Ferner soll er das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung wecken. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern unterbreitet der Elternbeirat dem Träger und der Kindergartenleitung.

### 8.4

Der Elternbeirat trifft sich selbständig, jedoch mindestens zweimal jährlich. Dabei sollen die pädagogischen Mitarbeiter sowie Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

## **9. Datenschutz**

### 9.1

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### 9.2

Eine Datenermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

### 9.3

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen setzt das Einverständnis der Sorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben. Eine Veröffentlichung von Fotos in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.